



TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor

Nr.: 9/2002

20. August 2002

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Habitationsordnung Vom 16. April 2002	2
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" Promotionsordnung Vom 19. März 2002	11
Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre Vom 02.04.2002	27
Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre Vom 02.04.2002	40
Korrektur der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang vom 11.10.2001, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr.: 1/2002, S. 26 ff.	62
Satzung vom 04.06.2002 zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften vom 02.09.1999 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/1999)	63

Technische Universität Dresden
Fakultät Wirtschaftswissenschaften
Habilitationsordnung

Vom 16. April 2002

Aufgrund von § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 303) hat die Technische Universität Dresden die nachstehende Habilitationsordnung als Satzung erlassen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Habilitationsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Habilitation
- § 3 Habilitationsausschuss
- § 4 Voraussetzungen für die Habilitation
- § 5 Habilitationsleistungen
- § 6 Habilitationsgesuch
- § 7 Rücknahme und Entlassung
- § 8 Zulassung zur Habilitation
- § 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 12 Probevorlesung
- § 13 Vollzug der Habilitation
- § 14 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 15 Entzug der Habilitation
- § 16 Negativentscheidungen
- § 17 Akteneinsicht
- § 18 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und Veröffentlichung

§ 1
Geltungsbereich

Diese Habilitationsordnung gilt für die Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden.

§ 2
Habilitation

(1) Die Habilitation ist der Nachweis einer besonderen Befähigung für selbstständige Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet (Lehrbefähigung). Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird der akademische Grad eines habilitierten Doktors in der Weise verliehen, dass der Doktorgrad um den Zusatz "habil." ergänzt wird. Entspricht der bereits verliehene Doktorgrad nicht den Doktorgraden, die von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften verliehen werden, wird zusätzlich der Grad eines habilitierten Doktors in der entsprechenden Form verliehen.

(2) Die Habilitation ist nur möglich, wenn das gewählte Fach oder Fachgebiet durch einen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hauptberuflich tätigen Hochschullehrer (§ 37 SächsHG) vertreten wird und sich ein Hochschullehrer der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, der sich in dem Fach/Fachgebiet habilitiert hat oder an der Fakultät eine dementsprechend gewidmete Professur innehat, zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 5 Nr. 1. bereit erklärt.

§ 3
Habilitationsausschuss

(1) Die Habilitation wird vom Habilitationsausschuss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften durchgeführt. Dem Habilitationsausschuss gehören die an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und hauptberuflich tätigen Privatdozenten, mindestens jedoch sechs Habilitierte, an. Den Vorsitz führt der Dekan.

(2) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben Mitglieder des Habilitationsausschusses, die nach § 44 SächsHG freigestellt sind unberücksichtigt. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Sitzungen des Habilitationsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4
Voraussetzungen für die Habilitation

(1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer

1. den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule mit überdurchschnittlicher Bewertung in der von der zuständigen Fakultät verliehenen Form besitzt und

2. in der Regel mehrere Jahre wissenschaftlich tätig war.

(2) Von der Notwendigkeit der überdurchschnittlichen Bewertung in § 4 Abs. 1 Nr. 1. kann abgesehen werden wenn andere überdurchschnittliche Leistungen vorliegen.

(3) Auf Antrag des Bewerbers kann der Doktorgrad einer anderen Fachrichtung oder ein gleichwertiger Grad einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkannt werden. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, dass dem Bewerber die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung zur Führung des Grades in der Bundesrepublik Deutschland erteilt ist.

§ 5

Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen in der genannten Reihenfolge erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen (schriftliche Habilitationsleistung). Diese müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (Kolloquium),
3. eine Probevorlesung.

§ 6

Habilitationsgesuch

(1) Der Bewerber reicht einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation unter Angabe des Faches oder Fachgebietes für welches er die Lehrbefähigung erlangen will (Habitationsgesuch) beim Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften ein.

(2) Dem Habitationsgesuch sind beizufügen:

1. die schriftliche Habilitationsleistung in fünf Exemplaren,
2. eine Erklärung, dass die schriftliche Habilitationsleistung vom Bewerber selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden, bei gemeinschaftlichen Arbeiten die Angabe worauf sich die Mitarbeit des Bewerbers erstreckt,
3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers, nach Möglichkeit unter Beifügung von Sonderdrucken. Forschungsergebnisse, die in noch nicht veröffentlichter Form vorliegen, können ergänzend in Manuskriptform eingereicht werden,

4. ein Lebenslauf, der über den persönlichen und beruflichen Werdegang Auskunft gibt,
5. geeignete Nachweise über die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1, insbesondere die Promotionsurkunde, die Dissertation und eine Darstellung der bisherigen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit,
6. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche und über deren Ergebnisse,
7. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag sowie drei Themenvorschläge für die Probevorlesung. Die Themenvorschläge können bis zur Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung vom Bewerber abgeändert werden. Die Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag und die schriftliche Habilitationsleistung sollen verschiedenen Teilbereichen des Faches oder Fachgebietes entstammen für das die Habilitation beantragt wird,
8. ein Vorschlag über drei mögliche Gutachter, der keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet,
9. eine Erklärung, dass ein an die zuständige Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde,
10. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers gemäß § 2 Abs. 2.

(3) Die nach § 6 Abs. 2 beigefügten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber unterschriftlich autorisiert oder amtlich beglaubigt sein.

(4) Die eingereichten Unterlagen gehen mit der Verfahrenseröffnung in das Eigentum der Technischen Universität Dresden über.

§ 7

Rücknahme und Entlassung

(1) Der Bewerber kann sein Habilitationsgesuch bis zum Beginn des Habilitationsverfahrens nach § 8 Abs. 4 zurücknehmen.

(2) Nach Beginn des Habilitationsverfahrens kann der Bewerber daraus nur aus besonderen Gründen entlassen werden. Über die Entlassung entscheidet der Habilitationsausschuss auf schriftlichen Antrag des Bewerbers.

§ 8

Zulassung zur Habilitation

(1) Der Dekan prüft die Vollständigkeit und Gültigkeit der eingereichten Unterlagen. Ein unvollständiges Habilitationsgesuch ist zurückzuweisen.

(2) Im Übrigen entscheidet der gemäß § 85 Abs. 2 SächsHG erweiterte Fakultätsrat auf

Vorschlag des Habilitationsausschusses in der Regel innerhalb von drei Monaten über die Zulassung zur Habilitation. Grundlage der Entscheidung sind insbesondere die eingereichten Unterlagen nach § 6 Abs. 2 Nr. 3. und § 6 Abs. 2 Nr. 5. Der Habilitationsausschuss bestellt die Gutachter nach § 9.

(3) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn

1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist,
3. der Bewerber bereits ein Habilitationsverfahren erfolglos beendet hat,
4. die Voraussetzungen für die Entziehung eines akademischen Grades oder für das Verbot, als Hochschullehrer tätig zu sein, vorliegen.

(4) Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren unverzüglich schriftlich mit. Mit der Zulassung beginnt das Habilitationsverfahren.

§ 9

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung werden unter Beachtung von § 30 Abs. 4 SächsHG mindestens drei Hochschullehrer als Gutachter bestellt, von denen mindestens einer nicht der TU Dresden angehören darf. Zwei Gutachter müssen Mitglieder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der TU Dresden sein.

(2) Die Gutachten sind schriftlich einzureichen. Sie müssen eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeit als schriftliche Habilitationsleistung sowie eine Stellungnahme zur Eignung des Bewerbers für das beantragte Fach oder Fachgebiet enthalten.

(3) Wird ein Gutachten nicht innerhalb von sechs Monaten eingereicht kann der Habilitationsausschuss einen neuen Gutachter bestellen.

§ 10

Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Nach dem Eingang der Gutachten werden die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten den Mitgliedern des Habilitationsausschusses durch Auslegung zur vertraulichen Einsichtnahme für die Dauer von drei Wochen – davon mindestens eine Woche während der Vorlesungszeit – zugänglich gemacht. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses haben das Recht schriftlich Stellung zu nehmen.

(2) Der Habilitationsausschuss entscheidet aufgrund der vorgelegten Gutachten und

Stellungnahmen über die Annahme oder die Nichtannahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Kommen die Gutachten nicht zu einer übereinstimmenden Empfehlung oder will der Habilitationsausschuss von einer übereinstimmenden Empfehlung der Gutachten abweichen, muss er seine Entscheidung nachvollziehbar schriftlich begründen.

(3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, kann der Habilitationsausschuss beschließen, dass der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung substantiell überarbeiten und diese nach spätestens einem Jahr erneut einreichen kann. Ansonsten wird das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 11

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung legt der Habilitationsausschuss den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium fest und wählt aus den Themenvorschlägen des Bewerbers das Vortragsthema aus. Der Habilitationsausschuss kann nach seiner Meinung ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin lädt der Dekan den Bewerber zum wissenschaftlichen Vortrag und zum Kolloquium ein und teilt ihm das ausgewählte Thema mit.

(3) Der Dekan lädt zum wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium die Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie zwei vom Fachschaftsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften zu benennende Studentenvertreter schriftlich ein. Außerdem kann er Hochschullehrer anderer Fakultäten oder Hochschulen oder weitere Habilitationsbewerber einladen.

(4) Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium sind nicht öffentlich. Der wissenschaftliche Vortrag soll in der Regel 45 Minuten dauern. Das Kolloquium soll eine Zeitdauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Es wird vom Dekan geleitet und erstreckt sich auf das gesamte Fach oder Fachgebiet für welches die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll. Das Thema des wissenschaftlichen Vortrages soll dabei einen Schwerpunkt bilden.

(5) Nach Abschluss des wissenschaftlichen Vortrages und des Kolloquiums berät und beschließt der Habilitationsausschuss über das Ergebnis. Das Ergebnis gibt der Dekan dem Bewerber in Anwesenheit des Habilitationsausschusses bekannt. Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe sind nicht öffentlich.

(6) Wird das Ergebnis nicht für ausreichend erachtet kann der Habilitationsausschuss beschließen, dass wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium mit einer anderen Thematik binnen angemessener Frist, höchstens jedoch binnen eines halben Jahres, einmal wiederholt werden können. Beschließt der Habilitationsausschuss keine Wiederholungsmöglichkeit oder wird auch das Ergebnis der Wiederholung nicht für ausreichend erachtet so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 12 **Probevorlesung**

Die Probevorlesung soll in der Regel 45 Minuten dauern und ist öffentlich. Im übrigen gilt für sie § 11 sinngemäß.

§ 13 **Vollzug der Habilitation**

(1) Der gemäß § 85 Abs. 2 SächsHG erweiterte Fakultätsrat beschließt über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens sowie über das Fach oder Fachgebiet für welches die Lehrbefähigung erlangt worden ist auf Vorschlag des Habilitationsausschusses.

(2) Der Bewerber erhält eine Urkunde über die Habilitation und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors. Die Urkunde hat zu enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Habilitierten,
2. den verliehenen akademischen Grad,
3. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
4. das Fach oder Fachgebiet, für welche die Lehrbefähigung erlangt worden ist,
5. das Datum des Beschlusses des Fakultätsrates über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens nach § 13 Abs. 1,
6. die Unterschriften des Rektors und des Dekans der Fakultät Wirtschaftswissenschaften,
7. das Siegel der Technischen Universität Dresden.

§ 14 **Erweiterung der Lehrbefähigung**

Auf Antrag eines Habilitierten der Technischen Universität Dresden kann der Habilitationsausschuss die mit der Habilitation des Bewerbers erteilte Lehrbefähigung erweitern. Der Antragsteller hat seine besondere Befähigung für Forschung und Lehre in dem erweiterten oder neuen Fachgebiet durch wissenschaftliche Veröffentlichungen nachzuweisen. Für die Begutachtung und Beschlussfassung gelten § 9 und § 10 sinngemäß.

§ 15 **Entzug der Habilitation**

Den Entzug akademischer Grade regelt § 26 Abs. 9 SächsHG.

§ 16
Negativentscheidungen

Entscheidungen mit denen ein Antrag des Bewerbers ganz oder teilweise abgelehnt wird sowie die Entscheidung über den Entzug der Habilitation werden durch den Dekan ausgefertigt. Sie müssen schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

§ 17
Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Habilitationsverfahrens ist dem Habilitierten auf Antrag Einsicht in die Ergebnisprotokolle der Sitzungen des Habilitationsausschusses zu gewähren.

§ 18
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und Veröffentlichung

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind, werden nach dieser Habilitationsordnung fortgeführt, es sei denn, dass der Habilitationsausschuss auf Antrag des Bewerbers die Anwendung der bisherigen Vorschriften beschließt.
- (3) Die Habilitationsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 19. Dezember 2001.

Dresden, den 16. April 2002

Prof. Dr. Wolfgang Uhr
Dekan

Technische Universität Dresden

**Fakultät Verkehrswissenschaften
"Friedrich List"**

Promotionsordnung

Vom 19. März 2002

Aufgrund von § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293) hat der Rat der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" der Technischen Universität Dresden am 19. November 2001 nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhalt

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Promotion
- § 3 Voraussetzungen zur Zulassung für eine Promotion
- § 4 Promotionsausschuss des Fakultätsrates
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Gutachter
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Dissertation, ihre Beurteilung und Annahme
- § 10 Mündliche Prüfung und Verteidigung
- § 11 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 12 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Entzug des akademischen Grades
- § 15 Widerspruchsrecht
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Doktorjubiläum
- § 18 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 19 Einsichtnahme
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Doktorgrade

(1) Die Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Promotionsverfahrens die akademischen Grade Doktoringenieur (Dr.-Ing.) und doctor rerum politicarum (Dr.rer.pol.).

(2) Die Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates die akademischen Grade Doktoringenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) und doctor rerum politicarum honoris causa (Dr.rer.pol. h.c.).

§ 2 Promotion

(1) Mit der Promotion ist durch den Bewerber eine über die Diplomprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung und die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und durch die zuständigen Gremien der Fakultät im Promotionsverfahren festzustellen. Mit der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sind Ergebnisse vorzulegen, die die Entwicklung des speziellen Wissenschaftsgebietes fördern.

(2) Im Ergebnis eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird dem Bewerber das Recht der Führung des akademischen Grades Dr.-Ing. oder Dr.rer.pol. verliehen und beurkundet.

§ 3 Voraussetzungen zur Zulassung für eine Promotion

Zur Promotion wird zugelassen, wer einen universitären Studiengang mit mindestens acht Semestern Regelstudienzeit mit dem Diplom oder einen konsekutiven universitären Studiengang mit mindesten neun Semestern Gesamtregelstudienzeit mit dem Magistergrad abgeschlossen hat. Sowohl die Gesamtleistung der Abschlussprüfung als auch die Diplom- bzw. Magisterarbeit müssen in der Regel mindestens mit der Note "gut" bewertet sein. Wenn der erste akademische Grad mit dem angestrebten akademischen Grad nicht in Übereinstimmung steht, sind zwei Zusatzprüfungen mindestens mit guten Leistungen abzulegen. Wird der akademische Grad Dr.-Ing. angestrebt, so sind die Zusatzprüfungen in technischen Grundlagenfächern abzulegen. Wird der akademische Grad Dr.rer.pol. angestrebt, so sind die Zusatzprüfungen in wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächern abzulegen. Festlegungen dazu werden vom Promotionsausschuss getroffen.

(2) Zur Promotion wird auch zugelassen, wer ein Hochschulstudium mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit mit dem Diplom oder dem Bakkalaureusgrad sowie ein universitäres Ergänzungsstudium mit mindestens drei Semestern Regelstudienzeit mit dem Diplom oder dem Magistergrad entsprechend der universitären Studiengänge nach Absatz 1 abgeschlossen hat. Für die Qualität der Abschlüsse gilt Absatz 1, Satz 2.

(3) Zur Promotion im kooperativen Verfahren nach § 27 Abs. 2 und 3 SächsHG können wissenschaftlich besonders befähigte Fachhochschulabsolventen zugelassen werden, die einen Studiengang mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit, der nach

seiner fachlichen Ausrichtung einem der Studiengänge der Fakultät entspricht, mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen haben und vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden. Die Zulassung kann mit der Auflage verbunden werden, bis zur Eröffnung des Verfahrens, spätestens aber innerhalb von fünf Semestern, zusätzliche Studienleistungen mit im Durchschnitt mindestens guten Ergebnissen zu erbringen, deren Umfang mindestens 45 Leistungspunkten (nach ECTS) entspricht. Für den Dr. rer. pol. müssen die Studienleistungen aus dem wirtschaftswissenschaftlichen, für den Dr.-Ing. aus dem ingenieurwissenschaftlichen Angebot der Technischen Universität Dresden gewählt werden. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung und die zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen. Im Rahmen einer Vereinbarung, die ein vom Promotionsausschuss der Fakultät beauftragter Professor und ein vom Fachbereich der zuständigen Fachhochschule beauftragter Professor abschließen, werden Vorschläge zu Art und Umfang der zusätzlichen Studienleistungen eingebracht.

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina mit den unter Absatz 1 und 2 genannten Studienabschlüssen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz der Bundesrepublik Deutschland. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Stellungnahme im Akademischen Auslandsamt der Technischen Universität Dresden einzuholen. Die Zulassung zur Promotion kann in solchen Fällen auch noch davon abhängig gemacht werden, dass vor dem Ablegen des Rigorosums zusätzliche Studienleistungen mindestens mit guten Ergebnissen nachgewiesen werden, deren Umfang bis zu 90 Leistungspunkten (nach ECTS) entspricht. In den Fällen, wo deutschen oder ausländischen Bewerbern mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gemäß den hochschulrechtlichen Bestimmungen die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(5) Zu einer Promotion wird nicht zugelassen, wer bereits zweimal im betreffenden Wissenschaftsgebiet ein Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet hat.

(6) Zu einer Promotion zum Dr.rer.pol. wird nicht zugelassen, wer diesen oder einen gleichartigen wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrad schon an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verliehen bekommen hat.

(7) Zu einer Promotion wird nur zugelassen, wer wenigstens an zwei Graduiertenveranstaltungen der Technischen Universität Dresden oder äquivalenten wissenschaftlichen Veranstaltungen über seine Arbeiten berichtet hat. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser Veranstaltungen.

§ 4

Promotionsausschuss des Fakultätsrates

(1) Die Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat gewähltes ständiges Gremium mit einer Amtszeit von drei Jahren. Ihm gehören der Dekan oder der Prodekan (in der Regel als Vorsitzender), fünf Hochschullehrer und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät an. Die fünf Hochschullehrer und die zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter sollen in der Regel dem Fakul-

tätsrat angehören. Stellvertreter des Vorsitzenden ist ein Professor. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Promotionsausschusses ist statthaft.

(2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 und die weiteren im § 3 Abs. 3 genannten Aufgaben,
2. die Annahme von Doktoranden bzw. der Widerruf gemäß § 5,
3. die Eröffnung der Promotionsverfahren bzw. deren Nichteröffnung gemäß § 7, eingeschlossen die Bestellung der Gutachter und der Promotionskommission sowie die Bestellung der Prüfer für Haupt- und Nebenfach,
4. die Entscheidung zur Ablehnung (§ 9 Abs. 5) oder zur Revision (§ 12 Abs. 1) einer Dissertation, zur Prüfungswiederholung (§ 12 Abs. 2), zu Sonderfällen in den Promotionsverfahren und zu Widersprüchen des Bewerbers gegen Beschlüsse der Promotionskommission.

Der Promotionsausschuss hat dem Fakultätsrat auf Verlangen über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Über die Sitzungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

§ 5

Annahme als Doktorand

(1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers, innerhalb der nächsten vier Jahre an der Fakultät promovieren zu wollen. Ein solcher Antrag ist nicht gleichbedeutend mit der Einreichung des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens. Die Antragstellung auf Annahme als Doktorand ist zwingend.

(2) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation;
2. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List", den Bewerber bei der Ausarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen;
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3;
4. die Darstellung des Lebenslaufes und des wissenschaftlichen Werdeganges, einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina und einer Erklärung über evtl. zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren;
5. eine Bescheinigung darüber, dass ein an die Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde.

Der Dekan beauftragt daraufhin den Promotionsausschuss mit der Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen.

(3) Der betreuende Hochschullehrer muss der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" angehören. Liegen die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 3 vor, kann der Promotionsausschuss auch zulassen, dass der Bewerber bei der Bearbeitung der Dissertation von einem Hochschullehrer der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" und einem Hochschullehrer einer Fachhochschule gemeinsam betreut wird.

(4) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme als Doktorand. Im Falle der Annahme werden der Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät aufgenommen und der wissenschaftliche Betreuer bestätigt. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien und Prüfungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 verbunden werden. Hierüber erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die ihn zur Zulassung für die festgestellten ergänzenden Studien oder Prüfungen und zur Nutzung der Universitätseinrichtungen der Technischen Universität Dresden berechtigt.

(5) Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorand ablehnen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt oder nach geltendem Recht Gründe gegeben sind, die eine spätere Verleihung eines akademischen Grades ausschließen.

(6) Die Annahme als Doktorand kann nach drei Jahren widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine Erklärung des betreuenden Hochschullehrers vorliegen. Erklärt der Bewerber selbst schriftlich seinen Wunsch zur Streichung aus der Liste, so wird er gestrichen.

§ 6

Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag des Bewerbers auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges sowie des Bildungsweges,
2. urkundliche und/oder verbale Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen (§ 3) sowie über die Erfüllung zusätzlicher Auflagen, soweit Antrag auf Annahme als Doktorand gestellt wurde und Auflagen gemäß § 5 Abs. 4 erteilt wurden,
3. eine Dissertation in fünf Exemplaren sowie 15 Exemplare einer Kurzfassung,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers,
5. Erklärungen des Bewerbers zu folgenden Sachverhalten:
 - a) dass die Dissertation selbständig verfasst und nur die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt wurden;
 - b) wo und unter wessen wissenschaftlicher Betreuung die Dissertation angefertigt wurde;
 - c) dass die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zwecke eines Promotions- oder anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde;
 - d) wo, wann mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben;
 - e) dass diese Promotionsordnung anerkannt wird,

6. ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz,
7. Vorschläge der Wissenschaftsgebiete für das Rigorosum (Prüfung im Haupt- und Nebenfach),
8. Vorschläge für Gutachter.

Alle Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber autorisiert oder amtlich beglaubigt sein. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt und in die Promotionsakte übernommen werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist statthaft, solange es nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt dann als nicht gestellt. Ein späterer Antrag auf Rücknahme hat die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge.

(3) Sämtliche Unterlagen gehen, unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens, in das Eigentum der Technischen Universität Dresden über. Nur bei einer Rücknahme des Antrages vor Eröffnung des Verfahrens gemäß Absatz 2 hat der Bewerber das Recht auf Rückforderung der eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme des formellen Antrages.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens und Gutachter

(1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Promotionsantrag und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (vgl. § 6 Abs. 1) vollständig vorliegen und die Gutachter ihre Bereitschaft zur Übernahme des Gutachtens erklärt haben. Die Eröffnung hat in einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Mit der Eröffnung sind die Gutachter und die Promotionskommission zu bestellen und die Fachgebiete für die Haupt- und Nebenfachprüfung (Rigorosum) festzulegen. Das Hauptfach ist in der Regel das Fachgebiet, in das die Dissertation einzuordnen ist.

(2) Als Gutachter können Hochschullehrer und promovierte Wissenschaftler des In- und Auslandes bestellt werden, die eine Beziehung zum Fachgebiet der Dissertation besitzen und die Bereitschaft zur Übernahme des Gutachtens erklärt haben. Es sind drei Gutachter zu bestellen, davon mindestens zwei Hochschullehrer. Wurde der Bewerber nach § 3 Abs. 3 zugelassen, muss ein Gutachter Hochschullehrer an einer Fachhochschule sein. Einer der Gutachter muss aus der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" kommen. Mindestens ein Gutachter darf nicht der Technischen Universität Dresden angehören. Der erste Gutachter ist in der Regel der betreuende Hochschullehrer. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann nicht zugleich als Gutachter im betreffenden Promotionsverfahren tätig sein.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission.

(4) Wenn der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen (vgl. § 3 und § 6 Abs. 1) entsprechen bzw. die erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden, wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen.

(5) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

§ 8

Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission arbeitet im Auftrag des Promotionsausschusses der Fakultät. Ihr gehören mindestens fünf Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, an. Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind Hochschullehrer zu bestellen, wobei ein Mitglied ein promovierter Mitarbeiter sein kann. Mindestens zwei bestellte Gutachter sollen der Promotionskommission angehören. Wenn es das Thema erforderlich macht, können auch Hochschullehrer einer anderen Fakultät als Mitglieder der Promotionskommission tätig sein. Der Vorsitzende der Promotionskommission muss ein hauptamtlich tätiger Professor der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" sein. Die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission müssen Fachvertreter der jeweiligen Fachdisziplin sein. Wurde der Bewerber nach § 3 Abs. 3 zugelassen, soll mindestens ein Mitglied der Promotionskommission Professor an einer Fachhochschule sein. Wird der Grad des Dr.rer.pol. angestrebt, muss mindestens ein Mitglied der Promotionskommission der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden angehören.

(2) Die Promotionskommission

1. entscheidet über die Annahme der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten und der Votierungen der dazu Berechtigten nach Ablauf der Frist (vgl. § 9 Abs. 3),
2. setzt die Termine der mündlichen Prüfung (Rigorosum) und der Verteidigung fest, gibt diese mindestens 14 Tage vorher dem Bewerber schriftlich bekannt und lädt dazu ein,
3. bewertet die Dissertation, die mündliche Prüfung und die Verteidigung zusammenfassend und legt die Gesamtnote für die Promotionsleistung sowie das Fachgebiet fest,
4. befindet gegebenenfalls über die Wiederholung der mündlichen Prüfung oder der Verteidigung (vgl. § 12 Abs. 2).

(3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden.

§ 9

Dissertation, ihre Beurteilung und Annahme

(1) Mit der Dissertation ist die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen, sie soll ein wesentlicher Beitrag zur Forschungsarbeit im betreffenden Wissenschaftsgebiet sein. Sie hat neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu enthalten und in den angewandten Methoden und der Darstellung wissenschaftliche Ansprüche zu erfüllen. Die Dissertation ist eine abgeschlossene Einzelarbeit eines Autors. Sie soll in deutscher Sprache abgefasst sowie maschinenschriftlich und kopierfähig ausgeführt sein. Das gleiche gilt auch für die Kurzfassung. Über Ausnahmen entscheidet auf rechtzeitig gestellten Antrag des Bewerbers der Promotionsausschuss. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Entstand die

Arbeit aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag des Bewerbers durch eine eigene Dissertation dokumentiert werden. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.

(2) Die Gutachter empfehlen der Promotionskommission in unabhängigen, begründeten und schriftlichen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Die Gutachten sollen bis spätestens 12 Wochen nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter in verschlossenem Umschlag dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorgelegt werden. Wird die Annahme vorgeschlagen, so ist die Arbeit von den Gutachtern mit "magna cum laude" (sehr gut), "cum laude" (gut) oder "rite" (genügend) zu bewerten. Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so ist sie mit "non sufficit" (nicht genügend) zu bewerten.

Die Bewertungsstufen sind:

"magna cum laude"	= sehr gut	= eine besonders anzuerkennende Leistung
"cum laude"	= gut	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
"rite"	= genügend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
"non sufficit"	= nicht genügend	= eine nicht mehr brauchbare Leistung.

Wird die Dissertation durch einen Gutachter mit "non sufficit" (nicht genügend) bewertet, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Hinzuziehung eines weiteren Gutachters, der dann als zusätzliches Mitglied der Promotionskommission angehört. Entscheiden zwei oder mehr Gutachten "non sufficit", so wird die Arbeit abgelehnt.

(3) Wird die Arbeit nicht abgelehnt, so wird sie für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage wird bekannt gemacht. Die Hochschullehrer und Promovierten der Fakultät haben das Recht, innerhalb der Auslegefrist ihr Votum gegen die Annahme der Dissertation anzumelden und innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher Form an den Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder des Fakultätsrates und die Hochschullehrer haben darüber hinaus das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen.

(4) Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet die Promotionskommission in einer geschlossenen Sitzung auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Stellungnahmen über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Wurde während der Auslegefrist gegen die Annahme votiert, so kann die Promotionskommission den Promotionsausschuss auffordern, einen oder mehrere weitere Gutachter hinzuzuziehen. Im Falle der Annahme beschließt die Promotionskommission die endgültige Bewertung der Dissertation mit "magna cum laude" (sehr gut), "cum laude" (gut) oder "rite" (genügend).

(5) Im Falle der Ablehnung der Dissertation wird sie mit "non sufficit" (nicht genügend) bewertet. Das Promotionsverfahren ist durch Beschluss des Promotionsausschusses zu beenden. Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt bei den Akten des Promotionsverfahrens. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt den Bewerber

innerhalb von vier Wochen in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe über die Ablehnung der Dissertation und die Beendigung des Promotionsverfahrens in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Mündliche Prüfung und Verteidigung

(1) Nach der Annahme der Dissertation setzt der Vorsitzende der Promotionskommission Termine für die nichtöffentliche mündliche Prüfung (Rigorosum) und für die Verteidigung fest und gibt sie mindestens zwei Wochen vorher dem Bewerber bekannt. Die Verteidigung ist öffentlich. Der Termin der Verteidigung ist durch Aushang der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben. Die Mitglieder der Promotionskommission, einschließlich der Gutachter, sind einzuladen. Zugleich ist der Protokollant, in der Regel ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts, dem auch der Betreuer angehört, für die Prüfung und die Verteidigung einzuladen und mit der Protokollierung zu beauftragen.

(2) Die mündliche Prüfung, die in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt wird, soll zeigen, dass der Bewerber eine über die Anforderungen der Diplomprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf dem in der Dissertation behandelten Fachgebiet (Hauptfach) und einem weiteren Wissenschaftsgebiet (Nebenfach) besitzt und im Prüfungsgespräch nachweisen kann. Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Sie wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und soll eine Dauer von mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten haben, davon sollen drei Viertel der Prüfungszeit auf das Hauptfach entfallen. Zu Prüfern werden die für das Fach zuständigen Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden bestellt. Die Prüfer und der Vorsitzende bewerten die mündliche Prüfung mit einer der Noten "non sufficit (nicht genügend)", "rite" (genügend), "cum laude" (gut) oder "magna cum laude" (sehr gut). Die Note der mündlichen Prüfung ist dem Bewerber erst nach Abschluss der Verteidigung bekannt zu geben. Über eine nicht bestandene Prüfung ist der Bewerber sofort durch den Vorsitzenden der Promotionskommission zu informieren.

(3) Die Verteidigung setzt das bestandene Rigorosum voraus. Sie soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, die mit der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse darzulegen und gegenüber Fragen und Einwänden zu vertreten sowie sich in größeren wissenschaftlichen Zusammenhängen einer Disputation zu stellen. Die Diskussion erstreckt sich demgemäß auf die Dissertation und auf Probleme der Wissensgebiete, zu denen das Thema der Dissertation gehört oder die davon berührt werden.

(4) Die Verteidigung soll nicht länger als zwei Stunden dauern; sie ist bis auf die vom Promotionsausschuss genehmigten Ausnahmen in deutscher Sprache durchzuführen. Sie besteht aus einem Vortrag des Bewerbers von 20 bis 30 Minuten Dauer über die Dissertation sowie einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion, der Disputation. In der Regel werden die Gutachten verlesen.

(5) In der wissenschaftlichen Diskussion (Disputation) sind die Mitglieder der Promotionskommission und alle weiteren Anwesenden frageberechtigt. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die sich nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand beziehen.

(6) Unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung befindet die Promotionskommission in

einer geschlossenen Sitzung, ob der Bewerber bestanden hat und benotet die Verteidigung mit einer der in § 9 Abs. 2 genannten Bewertungen. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, so ist sie mit "non sufficit" (nicht genügend) zu bewerten. Die erreichten Teilergebnisse in mündlicher Prüfung und Verteidigung und die Gesamtnote sind dem Bewerber sofort zur Kenntnis zu geben. An der Sitzung können die bei der Verteidigung anwesenden Hochschullehrer und Mitglieder des Fakultätsrates mit Rederecht teilnehmen.

(7) Über die mündliche Prüfung und die Verteidigung ist je ein Protokoll anzufertigen, das in die Promotionsakte aufzunehmen ist. Das Protokoll ist unmittelbar im Anschluss an die Prüfung und die Verteidigung vom Protokollanten und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben.

§ 11

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Im Ergebnis einer positiven Beurteilung der Teilleistungen eines Promotionsverfahrens - der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Verteidigung - beschließt die Promotionskommission das Gesamturteil des Promotionsverfahrens. Die möglichen Bewertungen lauten: mit "rite" (genügend), "cum laude" (gut), "magna cum laude" (sehr gut) oder "summa cum laude" (mit Auszeichnung) bestanden. Das Gesamturteil "summa cum laude" kann nur vergeben werden, wenn alle Teilleistungen mit "magna cum laude" bewertet wurden. Bei der Ermittlung des Gesamturteils soll das Ergebnis der Dissertation den Vorrang haben. Das Gesamturteil ist durch Mehrheitsbeschluss der Promotionskommission zu bilden. Die Promotionskommission entscheidet außerdem über Auflagen für die Anfertigung der Pflichtexemplare.

(2) Der Vorsitzende der Promotionskommission veranlasst die Ausstellung der Urkunde.

(3) Die Urkunde enthält neben den Namen, Vornamen, vorhergehenden akademischen Graden, Geburtstag und -ort des Kandidaten auch das Fachgebiet, den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und das Gesamturteil des Promotionsverfahrens. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschriften des Rektors, des Dekans der verleihenden Fakultät und das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(4) Der Dekan bzw. Prodekan der Fakultät händigt dem Bewerber in einer dem Anlass gemäßen Form die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 13 nachgewiesen ist. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen, die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben und das Promotionsverfahren abgeschlossen.

(5) Der Abschluss des Verfahrens ist durch Aushang bekannt zu geben.

§ 12

Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

(1) Wird eine Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren in der Regel beendet (vgl. § 9 Abs. 5). Jedoch kann die Einreichung einer anderen Arbeit oder einer grund-

legend revidierten Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema auf Antrag des Bewerbers frühestens nach einem halben Jahr durch den Promotionsausschuss gestattet werden.

(2) Wird die mündliche Prüfung oder die Verteidigung nicht bestanden, darf auf Antrag des Bewerbers im gleichen Promotionsverfahren die Prüfung bzw. die Verteidigung nur einmal innerhalb einer Frist eines Jahres wiederholt werden. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung und den Termin der Wiederholung.

Die Wiederholung der mündlichen Prüfung bzw. der Verteidigung erfolgt in der Regel vor der gleichen Promotionskommission. Bei Nichtbestehen der Wiederholung wird das Promotionsverfahren endgültig beendet.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr die angenommene und genehmigte Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der unter Absatz 2 festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Universitätsbibliothek zugänglich zu machen. Die Universitätsbibliothek entnimmt davon die zu deponierende Anzahl von Pflichtexemplaren und stellt die weiteren Exemplare dem Institut zur Verfügung, dem der Betreuer angehört.

(2) Diese Verpflichtung kann der Bewerber durch die eigene Auswahl aus den folgenden Möglichkeiten erfüllen:

1. Übergabe von 10 Exemplaren, die zur Archivierung auf holz- und säurefreiem Papier dauerhaft haltbar gebunden sind

oder

2. Übergabe von sechs Exemplaren einer von einem gewerblichen Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung, wenn die Auflagenhöhe mindestens 150 Exemplare beträgt und zumindest auf der zweiten Umschlagseite die Übereinstimmung mit der Dissertation bezüglich Titel, Ort und Zeit der Promotion ausgewiesen ist

oder

3. Übergabe von 5 Exemplaren, die zur Archivierung auf holz- und säurefreiem Papier dauerhaft haltbar gebunden sind und Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek (SLUB) abzustimmen sind.

(3) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Dekan auf Antrag des Bewerbers eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und es wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet.

(4) Den Nachweis der Übergabe der Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek hat der Bewerber in Form eines Abgabebeleges zu erbringen.

§ 14

Entzug des akademischen Grades

- (1) Der akademische Grad kann nach Maßgabe der jeweils geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen entzogen werden.
- (2) Die Beweisführung für den Entzug muss rechtlichen Prüfungen standhalten. Vor dem Entzug ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Über den Entzug entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der Fakultätsrat.

§ 15

Widerspruchsrecht

- (1) Der Bewerber hat das Recht, gegen
 - a) die Nichtannahme als Doktorand (vgl. § 5 Abs. 5),
 - b) die Streichung von der Liste der Doktoranden (vgl. § 5 Abs. 6)
 - c) die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens (vgl. § 7 Abs. 4),
 - d) die Nichtannahme der Dissertation (vgl. § 9 Abs. 4),
 - e) die Nichtanerkennung der Leistungen in der mündlichen Prüfung und in der Verteidigung (vgl. § 10 Abs. 2 und 6),
 - f) die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen (vgl. § 12),Widerspruch einzulegen.
- (2) Gegen den Entzug des akademischen Grades gemäß § 14 kann entsprechend Absatz 3 Widerspruch eingelegt werden.
- (3) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Dekan der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" einzulegen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Bewerber. Der Dekan teilt dem Fakultätsrat den Widerspruch mit.
- (4) Der Fakultätsrat hat nach Anhörung der Promotionskommission bzw. des Promotionsausschusses über den Widerspruch zu entscheiden (Widerspruchsbescheid). Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 16

Ehrenpromotion

- (1) Mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft und Technik erworben haben. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein. Es können die Doktorgrade ehrenhalber verliehen werden, für welche die Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" das Promotionsrecht besitzt. Gemäß der Schreibweise der Doktorgrade sind die Zusätze "E.h." (Ehren halber) bzw. "h.c." (honoris causa) hinzuzufügen.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde kann durch mindestens zwei Profes-

soren mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Dieser prüft die Verdienste des zu Ehrenden auf der Grundlage von mindestens zwei weiteren Gutachten. Der Fakultätsrat entscheidet über den Antrag mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist vom Senat zu bestätigen.

(3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung der Ehrendoktorwürde vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der Fakultät übertragen.

(4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 17

Doktorjubiläum

(1) Die Fakultät kann die 25. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades durch die Fakultät oder die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Technischen Universität Dresden als Ganzes angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung ist eine Angelegenheit der zuständigen Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 18

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind der Fakultätsrat, der Promotionsausschuss und die Promotionskommission beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist. Beschlüsse und Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden getroffen.

(2) Beschlüsse der Promotionskommission sind vom Promotionsausschuss zu bestätigen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Promotionskommission dies verlangt. Beschlüsse des Promotionsausschusses sind vom Fakultätsrat zu bestätigen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses dies verlangt.

(3) Jeder in dieser Ordnung ausgewiesene Beschluss zu einem Promotionsverfahren oder zu einem seiner Teilgebiete ist vom Vorsitzenden des dafür zuständigen Gremiums entweder auf zugehörigen Formblättern oder gesondert zu protokollieren und zu unterschreiben. Die Protokolle sind der Promotionsakte beizufügen.

(4) Entscheidungen der Fakultät bzw. der von ihr befugten Gremien, mit denen die Zulassung zur Promotion abgelehnt oder Leistungen im Promotionsverfahren nicht angenommen oder die Nichtverleihung des akademischen Grades festgelegt oder die Zulassung zur

Wiederholung abgelehnt werden, bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen dem Betroffenen nachweislich zugestellt werden. Die Bescheide müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(5) Der Dekan der Fakultät zeigt in jährlichen Abständen oder auf Verlangen dem Senat der Technischen Universität Dresden sowie der Universitätsöffentlichkeit die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors an. Alle im § 18 Abs. 3 genannten Entscheidungen können in angemessener Weise den Dekanen der anderen Fakultäten der Technischen Universität Dresden sowie bei vorliegender Notwendigkeit auch den anderen gleichgearteten Fakultäten anderer wissenschaftlicher Hochschulen mitgeteilt werden. Dabei sind die Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

§ 19

Einsichtnahme

(1) Dem Kandidaten wird auf Antrag die Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den Promotionsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 20

Übergangsbestimmungen

(1) Wenn die Annahme als Doktorand noch vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung beantragt wurde, gilt die Promotionsordnung vom 2. Jan. 1995 in der zuletzt geänderten Fassung vom 15. Juni 1999 bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens. Das Promotionsverfahren wird jedoch nach dieser Ordnung durchgeführt.

(2) Für Promotionsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet wurden, gilt die Promotionsordnung vom 2. Jan. 1995 in der zuletzt geänderten Fassung vom 15. Juni 1999 bis zur Beendigung des Promotionsverfahrens.

§ 21

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 20. November 2001 in Kraft.

(2) Die Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" vom 19.11.2001 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 15.02. 2002, Aktenzeichen 3-7841-11/42-6.

Dresden, den 19. 03. 2002

Prof. Dr.-Ing. habil. S. Liebig
Dekan

Technische Universität Dresden
Fakultät Wirtschaftswissenschaften
Studienordnung
nach dem Leistungspunktesystem
für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Vom 02.04.2002

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBL. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Ordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienabschnitte, Studienvoraussetzungen, Studienbeginn
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Inhalt des Grundstudiums
- § 5 Inhalt des Hauptstudiums
- § 6 Pflichtpraktikum
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Gliederung des Studiums und Studienablaufplan
- § 9 Prüfungen und Leistungspunktesystem
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Übergangsregelung
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Dresden vom 02.04.2002 Ziele, Inhalt, Aufbau und Verlauf des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienabschnitte, Studienvoraussetzungen, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester.
- (2) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte eingeteilt, ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium.
- (3) Über die durch die allgemeine Hochschulreife, die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesene Studierfähigkeit hinaus bestehen keine besonderen bildungsmäßigen Zugangsvoraussetzungen. Gute Kenntnisse in Fremdsprachen, Mathematik und PC-Anwendungen sind für ein erfolgreiches Studium erforderlich. Fehlende Kenntnisse sind während des Grundstudiums auszugleichen.
- (4) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgerichtet.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Studierende der Betriebswirtschaftslehre sollen durch das Studium die Fähigkeit erwerben, betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Darüber hinaus sollen Studierende auch befähigt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Betriebswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln. Angesichts des erheblichen Wachstums des Wissens und des schnellen Veraltens von erworbenem Wissen soll vor allem konzeptionelles Wissen und Methodenwissen erworben werden.
- (2) Das Studium soll Praxisbezug in dem Sinne verwirklichen, dass der Student möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet wird, dass die in der betrieblichen Praxis auftretenden Probleme bei der Erfassung und Analyse betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten während des Studiums erörtert werden und dass Veränderungen der Probleme und Fragestellungen der betriebswirtschaftlichen, wirtschaftspolitischen und sonstigen politischen Praxis im Studieninhalt berücksichtigt werden. Zugleich sind auftretende praktische Probleme Basis für die betriebswirtschaftliche Forschung.

(3) Die Integration der Wirtschaftsinformatik und rechtswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen in das Grundstudium bietet den Studierenden weiterhin die Möglichkeit für eine interdisziplinäre Orientierung. Hierdurch soll die Fähigkeit ausgebildet werden, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen, darzustellen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen.

§ 4

Inhalt des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik und der Rechtswissenschaften, sowie von Sprachen und von Nachbardisziplinen, die eine notwendige Ergänzung des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums darstellen. Durch das Grundstudium werden die Studierenden auf die Diplom-Vorprüfung und auf die Weiterführung des Studiengangs im Hauptstudium vorbereitet.

(2) Das Grundstudium umfasst

1. die propädeutischen Inhalte,
2. Inhalte, die Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind,
3. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studium Generale.

(3) Die propädeutischen Inhalte sind Buchführung und Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I und II, sowie Fremdsprachen. In der Lehrveranstaltung Buchführung werden die Grundlagen der in der Praxis angewandten Buchhaltungsmethoden und -techniken sowie deren Anwendung auf Geschäftsvorfälle vermittelt, ebenso die Grundlagen der Jahresabschlussbuchungen und Jahresabschlusstechnik. Die Lehrveranstaltungen Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I und II legen die mathematischen Grundlagen für die formalen Methoden in den Wirtschaftswissenschaften. Es werden die grundlegenden Begriffe und Verfahren der Analysis, der Wahrscheinlichkeitsrechnung, der Linearen Algebra sowie der Linearen Optimierung dargestellt. Mit den Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Sprachen sollen die Studierenden grundlegende Sprachkenntnisse in mindestens einer anderen als der Muttersprache erwerben und diese vor dem Hintergrund der Bewältigung fremdsprachlicher Literatur und der zunehmenden Internationalisierung der Berufspraxis der Wirtschaftswissenschaftler erweitern.

(4) Inhalt der Diplom-Vorprüfung sind die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Rechtswissenschaft und Statistik.

(5) In den Lehrveranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre wird ein Einblick in die allgemeinen betriebswirtschaftlichen Problembereiche vermittelt. Studierende sollen insbesondere an die betriebswirtschaftlichen Gebiete der Kosten- und Leistungsrechnung, der Investitionsrechnung, des externen Rechnungswesens, des Technologie- und Innovationsmanagements, der Produktion und Logistik, des Marketing, der Finanzierung, des Personals und der Organisation herangeführt werden. Hierbei sollen Studierende die inhaltlichen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erwerben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

Das Fach besteht aus folgenden Modulen und zugeordneten Lehrveranstaltungen:

Betriebswirtschaftslehre I:	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Kostenrechnung
Betriebswirtschaftslehre II:	Jahresabschluss Investitionsrechnung Produktion I Logistik I Technologie- & Innovationsmanagement Marketing I
Betriebswirtschaftslehre III:	Finanzierung BWL junger Unternehmen Produktion II Logistik II Personal Marketing II Organisation.

Im Rahmen der quantitativen Verfahren, die als Wahlpflicht-Prüfungsleistungen gemäß § 25 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre zu belegen sind, sind wählbar:

Entscheidungslehre
Mathematische Planungsverfahren.

(6) Die volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen sollen den Studierenden Grundkenntnisse der Volkswirtschaftslehre vermitteln, sie mit den spezifischen wissenschaftlichen Methoden und Techniken vertraut machen sowie ihnen ökonomische Zusammenhänge und Probleme verdeutlichen und die Anwendbarkeit theoretischer Einsichten auf wirtschaftspolitische Problemstellungen nahe bringen. Insbesondere sind die volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen darauf gerichtet, Grundbegriffe und Grundfragestellungen zu vermitteln, den Studierenden einen Einblick in die Problembereiche der Mikroökonomie zu geben sowie mathematische Analyseinstrumente zu vermitteln. Die Studierenden sollen hierdurch die Möglichkeit erhalten, sich die notwendigen Grundlagen für ein erfolgreiches Hauptstudium anzueignen.

Das Fach besteht aus folgenden Modulen und zugeordneten Lehrveranstaltungen:

Volkswirtschaftslehre I:	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
Volkswirtschaftslehre II:	Mikroökonomie I Mikroökonomie II Mathematische Analyseinstrumente
Volkswirtschaftslehre III:	Makroökonomie I Makroökonomie II.

Im Rahmen der quantitativen Verfahren, die als Wahlpflicht-Prüfungsleistungen gemäß § 25 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre zu belegen sind, sind

wählbar:

- Ökonometrie I
- Ökonometrie II.

(7) Im Fach Wirtschaftsinformatik erfolgt eine Einführung in die Entwicklung und das Management von Informations- und Kommunikationssystemen in Wirtschaft und Verwaltung sowie in betriebswirtschaftliche Anwendungssysteme auf Basis von Standardsoftware. Im Teilgebiet Programmierung wird der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in Programmiersprachen mit der Vermittlung sprachübergreifender Konzepte/Paradigmen (Programmiermethodik) verbunden.

Das Fach besteht aus folgenden Modulen und zugeordneten Lehrveranstaltungen:

- | | |
|---------------------------|---|
| Wirtschaftsinformatik I: | Einführung in die Wirtschaftsinformatik I
Einführung in die Wirtschaftsinformatik II |
| Wirtschaftsinformatik II: | Einführung in betriebswirtschaftliche Anwendungssysteme
Programmierung. |

(8) In den rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts) sollen ein Überblick über verschiedene Rechtsgebiete (z.B. Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, öffentliches Recht), deren wichtige Grundkategorien und Rechtsfiguren (Willenserklärung, Vertretung, Vertrag, Sicherungsrechte, Haftung, Verwaltungsakt u.a.) vermittelt werden und in die juristische Arbeitsweise eingeführt werden.

Das Fach besteht aus folgenden Modulen und zugeordneten Lehrveranstaltungen:

- | | |
|-----------|-------------------------------------|
| Recht I: | Privatrecht I
Privatrecht II |
| Recht II: | Arbeitsrecht
Öffentliches Recht. |

(9) Während der Grundausbildung in Statistik sollen die Studierenden mit dem notwendigen Instrumentarium ausgestattet und zugleich die methodischen Grundlagen für aufbauende Lehrveranstaltungen und Fragestellungen - auch außerhalb der Statistik - geschaffen werden. Die Studierenden sollen die wichtigsten statistischen Verfahren praktisch anzuwenden in der Lage sein und ihre theoretischen Grundlagen, insbesondere die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit, kennen. Im Grundstudium liegen die Schwerpunkte im Bereich der Beschreibenden (Deskriptiven) Statistik und der Schließenden (Induktiven) Statistik. Gegenstand der Beschreibenden Statistik sind Grundlagen und Methoden zur Analyse zeitunabhängiger und zeitabhängiger Daten. Gegenstand der Induktiven Statistik sind die Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie, ein- und mehrdimensionale Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Stichprobenverteilungen sowie die in den Wirtschaftswissenschaften gebräuchlichsten Schätz- und Testverfahren. Diese mehr methodisch orientierten Darlegungen sollen durch die Erörterung spezieller und möglichst aktueller Probleme, überwiegend aus dem Bereich der amtlichen Wirtschaftsstatistik, ergänzt werden.

(10) Den Lehrveranstaltungen

1. Betriebswirtschaftslehre I (Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Kostenrechnung),
2. Volkswirtschaftslehre I (Grundlagen der Volkswirtschaftslehre),
3. Wirtschaftsinformatik I (Einführung in die Wirtschaftsinformatik I und II),

kommt insofern besondere Bedeutung zu, als die jeweiligen Prüfungen nach § 3 Abs. 1 Diplomprüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre am Ende des ersten Fachsemesters abzulegen sind. Das Verständnis der Inhalte dieser Veranstaltungen ist Voraussetzung für einen erfolgreichen weiteren Studienverlauf.

§ 5

Inhalt des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium gliedert sich in zwei Teile:

- a) Der erste Teil des Hauptstudiums besteht aus drei Prüfungsfächern und aus Ergänzungsteilen. Die hier zu erbringenden Prüfungsleistungen bilden den ersten Teil der Diplomprüfung. Die Prüfungsfächer werden durch eine Struktur von fünf Fachkernen zu je 8 Semesterwochenstunden (SWS)/12 Leistungspunkten definiert. Die Fachkerne können durch Prüfungsleistungen aus dem jeweiligen Fachgebiet vertieft oder durch andere Prüfungsleistungen erweitert werden. Einzelne Prüfungsleistungen aus dem Ergänzungsteil können gemäß Fächerkatalog auch zu zusätzlichen Fachkernen gebündelt werden.
- b) Der zweite Teil des Hauptstudiums besteht aus der Anfertigung und Verteidigung (Disputation) der Diplomarbeit in einem Prüfungskolloquium.

(2) Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre enthält im ersten Teil der Diplomprüfung die Prüfungsfächer

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. ein Wahlpflichtfach.

(3) Das Prüfungsfach Betriebswirtschaftslehre besteht aus mindestens drei Prüfungsfachkernen, Volkswirtschaftslehre aus mindestens einem Prüfungsfachkern. Prüfungsfachkerne werden aus Prüfungsleistungen über insgesamt 12 Leistungspunkte gebildet. Die Prüfungsfächer können durch Prüfungsleistungen aus dem Ergänzungsteil erweitert oder vertieft werden. Prüfungsfachkerne aus der Betriebswirtschaftslehre können insbesondere sein:

- Betriebliche Umweltökonomie
- Betriebliches Rechnungswesen/Controlling
- Finanzwirtschaft und Finanzdienstleistungen
- Logistik
- Marketing
- Marktorientierte Unternehmensführung
- Organisation
- Personalwirtschaft
- Industrielles Management
- Technologieorientierte Existenzgründung und Innovationsmanagement
- Wirtschaftsprüfung und Steuerlehre.

(4) Das Studium von Prüfungsfachkernen aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre soll den Studierenden vertiefte betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermitteln und sie an die Problemstellungen in Spezialgebieten der Betriebswirtschaftslehre herañführen.

(5) In den Prüfungsfachkernen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre sollen die Studierenden der Betriebswirtschaftslehre intensive Kenntnisse in einigen wesentlichen Teilgebieten der Volkswirtschaftslehre erwerben.

(6) Prüfungsleistungen im Wahlpflichtfach können in den Wirtschaftswissenschaften oder in anderen Fachgebieten an der Technischen Universität Dresden erbracht werden.

(7) Ein Anspruch auf ein Lehrangebot im Ergänzungsteil oder in speziellen Prüfungsfachkernen besteht nicht. Es wird rechtzeitig bekannt gegeben, welche Prüfungsfachkerne wählbar sind.

§ 6

Pflichtpraktikum

(1) Im Pflichtpraktikum werden

1. wirtschaftswissenschaftliche Theorie mit beruflicher Praxis verbunden,
2. ein Verständnis für komplexe Problemstellungen in der Praxis erworben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert sowie
3. praxisrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt.

(2) Das Pflichtpraktikum im Studiengang Betriebswirtschaftslehre dauert drei Monate. Es besteht in der Regel aus einem zweimonatigen Grundpraktikum und einem einmonatigen Vertiefungspraktikum. Das Grundpraktikum soll vor oder während des Grundstudiums, das Vertiefungspraktikum während des Hauptstudiums abgeleistet werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 7

Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen dienen dazu, Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fächer darzulegen und zu erörtern. Die Teilnehmerzahl ist nicht beschränkt, allenfalls durch die Größe der verfügbaren Hörsäle.

(2) Proseminare dienen innerhalb des Grundstudiums der Vertiefung, Intensivierung und Ergänzung der erworbenen Fachkenntnisse. Es soll auch die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

(3) In Projektseminaren werden mit Studenten höherer Semester (Fortgeschrittene) fachspezifische Fragestellungen an einem konkreten Betrachtungsobjekt (z.B. ein einzelnes Unternehmen, ein einzelnes sachlich zusammenhängendes Gebiet) erarbeitet. Hierdurch sollen zusätzlich zu Kenntnissen auf dem jeweiligen Fachgebiet auch Kompetenzen in der Projektorganisation und im Projektmanagement erworben werden. Grundkenntnisse der jeweiligen Fächer werden vorausgesetzt. Die Teilnehmerzahl ist be-

schränkt.

(4) Hauptseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen mit Studenten höherer Semester (Fortgeschrittene) fachspezifische Fragestellungen erarbeitet und diskutiert werden. Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Fächer und Teilgebiete und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Grundkenntnisse der jeweiligen Fächer werden vorausgesetzt. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

(5) Übungen dienen innerhalb des Grund- und Hauptstudiums dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. Der Stoff des Grund- bzw. Hauptstudiums wird vertieft und ergänzt sowie in der Regel anhand von Übungsaufgaben oder Übungsfällen erarbeitet. Sie bieten die Möglichkeit, die in Vorlesungen, Proseminaren und Hauptseminaren erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

(6) In Tutorien vermitteln fortgeschrittene Studierende anderen Studierenden in kleinen Gruppen im Grund- und Hauptstudium technische, methodische und inhaltliche Kenntnisse. Sie dienen der Ergänzung, Weiterführung und Vertiefung des Wissens, das bereits durch andere Veranstaltungsarten vermittelt wurde, im Falle von technischem Know-how auch der erstmaligen Einführung.

(7) Kolloquien dienen dazu, im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Hochschullehrern und Studenten Spezialprobleme eines Faches zu erörtern und zu lösen. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

(8) Alternativ oder ergänzend zu Präsenzveranstaltungen können nach Maßgabe des Lehrenden neue Medien wie interaktive Lernsoftware oder Angebote aus dem Bereich des Distance-Learning eingesetzt werden, die ein weitestgehend zeit- und ortsunabhängiges Studieren ermöglichen.

§ 8

Gliederung des Studiums und Studienablaufplan

(1) Die zeitliche Struktur des Studiums, verstanden als Vorschlag zur effizienten Planung und Gestaltung des zeitlichen Ablaufs des Studiums, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die den einzelnen Fächern zugeordnet sind, und die Kennzeichnung der Pflichtveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienablaufplan.

(2) Studienablaufplan für das Grundstudium:

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
Propädeutische Inhalte	Buchführung 2 SWS	Mathematik I 4 SWS	Mathematik II 2 SWS	Fremdsprache II 2 SWS	Fremdsprache III 2 SWS			
Betriebswirtschaftslehre	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 2 SWS	Kostenrechnung 2 SWS	Jahresabschluss 2 SWS	Investitionsrechnung 2 SWS	Produktion II / Logistik II 2 SWS	Personal 2 SWS	Finanzierung / BWL ig. 2 SWS	Organisation/ Marketing II 2 SWS
Volkswirtschaftslehre	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre 2 SWS		Mikroökonomie I 2 SWS		Mikroökonomie II 2 SWS		Makroökonomie II 2 SWS	Math. Analyseinstrumente 1 SWS
Wirtschaftsinformatik	Einführung in die Wirtschaftsinformatik I & II 2 SWS		Einführung in betriebsw. Anw.systeme 1 SWS		Makroökonomie I 2 SWS		Programmierung 3 SWS	
Recht	Privatrecht I 2 SWS		Privatrecht II 2 SWS		Öffentliches Recht 2 SWS			
Statistik			Statistik I 4 SWS		Arbeitsrecht 2 SWS			
Wahlpflicht-Prüfungsleistungen					Statistik II 4 SWS			
Ergänzende Prüfungsleistungen								2 SWS
Semesterwochenstunden (SWS)	18		21		25		16	

Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 Diplomprüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre; diese Prüfungen müssen am Ende des ersten Fachsemesters abgelegt werden.

(3) Studienablaufplan für das Hauptstudium:

	5. Semester		6. Semester		7. Semester	
Betriebswirtschaftslehre	Prüfungsfachkern 1*	4 SWS	Prüfungsfachkern 1*	2 SWS	Prüfungsfachkern 1*	2 SWS
	Prüfungsfachkern 2	4 SWS	Prüfungsfachkern 2	4 SWS	Prüfungsfachkern 3**	4 SWS
			Prüfungsfachkern 3**	4 SWS		
Volkswirtschaftslehre	Prüfungsfachkern 4*	4 SWS	Prüfungsfachkern 4*	2 SWS	Prüfungsfachkern 4*	2 SWS
Wahlpflichtfach	Prüfungsfachkern 5	4 SWS	Prüfungsfachkern 5	2 SWS	Prüfungsfachkern 5	2 SWS
Sonstige Prüfungsleistungen	Sonstige Prüfungsleistungen	4 SWS	Sonstige Prüfungsleistungen	6 SWS	Sonstige Prüfungsleistungen	10 SWS
Semesterwochenstunden		20 SWS		20 SWS		20 SWS

* Falls der Prüfungsfachkern sich über drei Fachsemester erstreckt

** Falls der Prüfungsfachkern im Sommersemester begonnen werden kann.

SWS Semesterwochenstunden

Das 8. Semester ist für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehen.

§ 9

Prüfungen und Leistungspunktesystem

(1) Die beiden Studienabschnitte des Studienganges werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung setzt sich aus einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen können innerhalb einer Prüfung zu Sammelprüfungen zusammengefasst werden. In beiden Studienabschnitten werden die Prüfungen studienbegleitend abgelegt und nach dem Leistungspunktesystem bewertet. Der Notenausweis erfolgt auf der Grundlage des deutschen Notensystems. Einzelheiten zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung regelt die Prüfungsordnung.

(2) Gegenstand der Diplom-Vorprüfung ist der Inhalt des Grundstudiums. Die Diplom-Vorprüfung dient dem Nachweis, dass sich der Prüfungskandidat mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Rechtswissenschaft und Statistik vertraut gemacht und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

(3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Betriebswirtschaftslehre. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung wirtschaftlicher, insbesondere betriebswirtschaftlicher Probleme, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.

(4) Mit der Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu be-

arbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre zu entnehmen.

(5) Das Thema der Diplomarbeit wird frühestens nach erfolgreichem Abschluss des ersten Teils der Diplomprüfung ausgegeben. Für die Bearbeitung der Diplomarbeit ist in der Regel ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen. Wird die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist sie innerhalb von acht Wochen in einer mündlichen Prüfung (Disputation) zu verteidigen.

(6) Auf Basis der erreichten Leistungspunkte wird das Bestehen der Diplom-Vorprüfung und das Bestehen des ersten Teils der Diplomprüfung festgestellt. Außerdem dienen die Leistungspunkte zur Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen bei der Ermittlung von Fachnoten.

§ 10

Studienfachberatung

(1) Es wird eine Studienfachberatung durchgeführt, die in der Verantwortung der Hochschullehrer der Fakultät Wirtschaftswissenschaften liegt. Die Koordination obliegt dem Studiendekan.

(2) Wer die Prüfungen nach § 4 Abs. 10 nicht bis zum Beginn des dritten Fachsemesters besteht, muss im dritten Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

(3) Wer die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Fachsemesters besteht, muss im fünften Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 11

Übergangsregelung

Für Studenten der Betriebswirtschaftslehre, die ihr Studium vor dem 01.04.2001 aufgenommen haben, gelten Übergangsregelungen, die der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre entnommen werden können.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.05.2000 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23. 05. 2001, AZ: 3-7831-11/131-6.

Dresden, den 02.04.2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Technische Universität Dresden
Fakultät Wirtschaftswissenschaften
Prüfungsordnung
nach dem Leistungspunktesystem
für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Vom 02.04.2002

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBL. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Ordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 Freiversuch
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfer und Beisitzer
- § 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zweck der Diplomprüfung
- § 18 Ausgabe, Abgabe und Form der Diplomarbeit
- § 19 Bewertung der Diplomarbeit, Disputation und Note des zweiten Teils der Diplomprüfung
- § 20 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 23 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 24 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 26 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 29 Diplomgrad
- § 30 Benachrichtigungen
- § 31 Übergangsregelung
- § 32 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ergänzt um ein Prüfungskolloquium (Disputation) gemäß § 19. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. In beiden Studienabschnitten werden die Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.

(2) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) auf der Grundlage eines modularisierten Studienangebots gemessen. Die Anzahl der Leistungspunkte bestimmt die Gewichtung der bestandenen Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 2 und 3.

(3) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

§ 3

Fristen

(1) Die folgenden Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsperiode am Ende des ersten Fachsemesters abzulegen:

1. Betriebswirtschaftslehre I (6 LP)
2. Volkswirtschaftslehre I (3 LP)
3. Wirtschaftsinformatik I (3 LP).

Wenn der Student bis zum Beginn des dritten Fachsemesters diesen Leistungsnachweis nicht erbringt, gelten die nicht erbrachten Prüfungsleistungen nach Nrn. 1 bis 3 als erstmals nicht bestanden, es sei denn, er hat die Gründe nicht selbst zu vertreten. Er muss im Falle des Nichtbestehens im dritten Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist spätestens bis zu Beginn des fünften Semesters, der erste Teil der Diplomprüfung in der Regel bis zum Beginn des achten Semesters abzulegen. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind. Wer die Diplom-Vorprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(3) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot ist sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfungskandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfungskandidaten sind für jede Prüfung auch die Wiederholungsmöglichkeiten und die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die im einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat.

*oder der Dipl.prüfung
in Gegenwart*

(2) Folgende Voraussetzungen sind in der Regel bis zum Beginn des 8. Fachsemesters, spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit zu erbringen und nachzuweisen:

1. ein Praktikum gemäß § 23 Abs. 4,
2. das Studium generale nach näherer Bestimmung der Studienordnung.

(3) Zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Student in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form anzumelden. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen und erforderlichenfalls zu einzelnen Studienleistungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen und die besonderen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für das Erbringen multimedial gestützter Prüfungsleistungen. Die Fristen für die Anmeldung werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Kandidaten haben bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin das Recht zum Rücktritt von der Prüfung. Dies entbindet nicht von der Fristenregelung zur Ablegung von Prüfungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2.

(4) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfungskandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfungskandidat seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(5) Studiengänge, die mit diesem Studiengang verwandt sind, sind in jedem Fall die Studiengänge, die mit dem akademischen Grad "Diplom-Volkswirt/-in", "Diplom-Handelslehrer/-in", "Diplom-Wirtschaftspädagoge/-in", "Diplom-Ökonom/-in", "Diplom-Betriebswirt/-in", "Diplom-Wirtschaftsinformatiker/-in", "Diplom-Wirtschaftsingenieur/-in" und "Diplom-Verkehrswirtschaftler/-in" abgeschlossen werden.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. in Form einer Seminar-/Projektleistung, in der Regel jeweils bestehend aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Leistung (Präsentation), und/oder
4. durch multimedial gestützte Prüfungsleistungen

zu erbringen. Andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) können durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen, jedoch kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen beschließen, dass diese als Teil einer Klausurarbeit oder in Verbindung mit einer mündlichen Prüfungsleistung oder einem Kolloquium als Teil einer Prüfungsleistung bewertet werden.

(2) Durch Projektleistungen wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer von studienbegleitenden Projektarbeiten soll 6 Monate nicht überschreiten. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüfungskandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(3) Macht der Prüfungskandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfungskandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 15 als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sollen je Kandidat in Einzelprüfungen mindestens 20 Minuten, in Gruppenprüfungen mindestens 15 Minuten umfassen. Sie sollen in der Regel je zu erwerbendem Leistungspunkt höchstens zehn Minuten umfassen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen

sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfungskandidaten.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je zu erwerbendem Leistungspunkt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Fachnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Fachnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen der Fachprüfung. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplomprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, ungewichtete arithmetische Mittel der Fachnoten, gemäß Absatz 2. Die Gesamtnote der Diplomprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Prüfungsleistungen des Hauptstudiums und der Diplomarbeit gemäß § 27.

(4) Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle in Klammern beigefügt. Wenn die Gesamtnote der Diplomprüfung im Bereich von 1,0 bis 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfungskandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten oder einer während der Prüfung eingetretenen Prüfungsunfähigkeit ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungstermin erforderlich. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, der für den Prüfungskandidaten verbindlich ist. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der Prüfungskandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffen-

de Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(5) Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Erbringung der Prüfungsleistung verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 und angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. In diesem Fall werden Leistungspunkte erworben. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für das Bestehen der Fachprüfung erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 2 erworben wurden.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn Leistungspunkte im nach § 27 Abs. 6 geforderten Umfang in der dort geforderten Struktur erworben wurden und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(4) Hat der Prüfungskandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit wiederholt werden muss oder kann.

(5) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung notwendige Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn der Student die gesamten zur Erlangung des Diploms erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich des zweiten Teils der Diplomprüfung mit dem Ablauf des 12. Fachsemesters nicht vollständig erbracht hat. Die zum Bestehen der Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen können nur innerhalb eines Jahres nachgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Hat der Prüfungskandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden

Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 11 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung gelten als nicht durchgeführt, wenn mindestens 75 der nach § 27 Abs. 6 für das Bestehen des ersten Teils der Diplomprüfung erforderlichen Leistungspunkte bis zum Beginn des siebenten Fachsemesters nachgewiesen werden. Auf Antrag des Kandidaten können im Falle des Satzes 1 bestandene Prüfungsleistungen zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(2) Zeiten der Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes werden im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Form der Wiederholungsprüfung wird durch den Prüfer festgelegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, abgesehen von dem in § 11 Abs. 1 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches erfolgen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfungskandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung gemäß § 25 Abs. 2 muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 25 Abs. 3 und des ersten Teils der Diplomprüfung müssen nicht wiederholt werden. Kompensationsmöglichkeiten sind aus der Studienordnung ersichtlich.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Dresden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Angerechnete Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind im Zeugnis als solche zu kennzeichnen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiese-

nen Aufgaben bildet die Fakultät Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er hat sieben Mitglieder, nämlich den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und fünf weitere Mitglieder; ein Mitglied ist ein Student, der beratende und informierende Funktion, jedoch kein Stimmrecht hat. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende müssen Professoren sein.

(2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät bestellt; der Student vom Fachschaftsrat bestimmt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt für studentische Mitglieder ein Jahr, für die anderen Mitglieder drei Jahre. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. bestellt die Prüfer und die Beisitzer,
4. berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten,
5. gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.

Der Bericht nach Nr. 4 ist in geeigneter Weise offen zu legen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Feststellung von Prüfungsergebnissen und das Bestehen und Nichtbestehen,
3. über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen,
4. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit,
5. über die Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung,
6. über die Form alternativer Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1,
7. in Problemfällen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung und
8. in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 Prüfer und Beisitzer

(1) Als Prüfer und Beisitzer kann tätig werden, wer durch den Prüfungsausschuss bestellt wurde. Zum Prüfer werden nur Professoren und andere nach SächsHG prüfungsberechtigt-

te Personen bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur eigenverantwortlichen, selbständigen Lehre berechtigt sind. Aus zwingenden Gründen, die in dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung liegen, können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen kann der Prüfungskandidat den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfungskandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines oder mehrerer Prüfer bedarf der Zustimmung des Prüfungskandidaten.

(4) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.

§ 16

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 17

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfungskandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 18

Ausgabe, Abgabe und Form der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist das Thema der Diplomarbeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist in der Regel dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre zu entnehmen.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Technischen Universität Dresden in einem für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Dresden durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungskandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüfungskandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach Abschluss der letzten Fachprüfung auszugeben. Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss eine Überschreitung dieser Frist gestatten. Hat der Prüfungskandidat keinen Themenwunsch geäußert, so wird ein Thema zugewiesen. Das Thema kann nur einmal, und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses, und zwar innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Kandidat hat sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten um die Ausgabe eines zweiten Themas für die Diplomarbeit zu bewerben.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüfungskandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher Sprache abzufassen sowie fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers das Abfassen der Diplomarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten. Bei Übersendung der Diplomarbeit mit der Post ist für die Rechtzeitigkeit des Zugangs das Datum des Poststempels maßgebend. Bei der Abgabe hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Bewertung der Diplomarbeit, Disputation und Note des zweiten Teils der Diplomprüfung

(1) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie einem weiteren Prüfer zu bewerten. Wenigstens einer der beiden Prüfer muss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehören. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Hat nur einer der beiden Gutachter die Note "nicht ausreichend" (5,0) vergeben oder unterscheiden sich die Noten der Gutachter um mehr als eine Note, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewer-

tung. Hierbei kann ein dritter Gutachter hinzugezogen werden. In den übrigen Fällen ist die Note der Diplomarbeit das arithmetische Mittel der beiden Bewertungen, abgerundet auf die nächste Notenstufe gemäß § 8 Abs. 1.

(3) Die Diplomarbeit ist angenommen und in einem Prüfungskolloquium (Disputation) zu erläutern, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist. Die Annahme oder Ablehnung der Diplomarbeit wird dem Prüfungskandidaten zusammen mit der Note in der Regel innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Annahme der Diplomarbeit enthält die Mitteilung auch die Einladung zur Disputation mit Angabe von Ort und Termin.

(4) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Der Kandidat hat sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten um die Ausgabe eines neuen Themas zu bewerben. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfungskandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Das Prüfungskolloquium soll zeigen, ob der Kandidat in der Lage ist, die mit der Diplomarbeit erarbeiteten Ergebnisse darzulegen, gegenüber Fragen und Einwänden zu vertreten und sich einer Disputation zu stellen. Termin und Ort der Disputation werden durch den Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Disputation wird von dem Betreuer der Diplomarbeit, ggf. einem zweiten Prüfer und einem Beisitzer abgehalten. Sie sollte mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern. Die Öffentlichkeit ist in der Regel zugelassen.

(7) Über die Disputation wird ein Protokoll geführt. Es soll die Namen des Prüfungskandidaten, des bzw. der Prüfer und des Beisitzers sowie die Zeit der Disputation, eine stichwortartige Beschreibung der Diskussionspunkte und das Ergebnis (Note) der Disputation enthalten.

(8) Die Note des zweiten Teils der Diplomprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Note der Diplomarbeit und der Note der Disputation, falls Diplomarbeit und Disputation mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Der Gewichtungsfaktor der Note der Diplomarbeit beträgt zwei, der Gewichtungsfaktor der Note der Disputation eins.

(9) Die Note wird dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Disputation bekannt gegeben. Der Empfang des Prüfungsergebnisses ist vom Prüfungskandidaten durch Unterschrift zu bestätigen. Das Protokoll ist von den Prüfern und vom Beisitzer zu unterzeichnen.

(10) Für das Versäumnis des Disputationstermins gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

(11) Ist die Disputation mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden, so kann der Kandidat die Disputation innerhalb einer Frist von acht Wochen wiederholen.

(12) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit oder der Disputation und die Wiederho-

lung einer bestandenen Diplomarbeit oder Disputation ist ausgeschlossen.

§ 20

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfungskandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Leistungspunkte und Noten der Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote gemäß § 8 Abs. 3 aufzunehmen. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Leistungspunkte und Noten der Prüfungsfachkerne und weiterer Prüfungsleistungen, das Thema und der Name des Betreuers der Diplomarbeit, die Note des zweiten Teils der Diplomprüfung, sowie die Gesamtnote gemäß § 8 Abs. 3 aufzunehmen. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät unterzeichnet. Auf Antrag des Studenten können weitere Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote der Diplomprüfung eingehen und inhaltliche Studienschwerpunkte (Profile) auf dem Zeugnis gesondert ausgewiesen werden. Auf Antrag des Studenten sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfungskandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Euoparat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen der KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Zusätzlich zum Diploma Supplement händigt die Technische Universität Dresden dem Prüfungskandidaten auf Antrag Übersetzungen der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und des Zeugnisses in englischer Sprache aus.

(5) Das Zeugnis und die Diplomurkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Dem Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsamt auf begründeten Antrag eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplom-Vorprüfung oder des ersten Teils der Diplomprüfung ausgestellt werden.

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die betreffende Note entsprechend

§ 9 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung oder Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung oder die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung oder Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 23

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, ein Grundstudium, das nach vier Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und in vier Blöcke unterteilt ist, und ein viersemestriges Hauptstudium, welches mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie ergänzende Lehrveranstaltungen. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 140 Semesterwochenstunden.

(4) Bis zum Abschluss des ersten Teils der Diplomprüfung ist ein Praktikum von dreimonatiger Dauer nachzuweisen, das auch in Teilen abgeleistet werden kann. Einzelheiten dieses Praktikums sind in der Praktikumsordnung festgelegt.

§ 24

Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfungsvorleistungen in Buchführung und Mathematik I sowie die Prüfungsvorleistungen gemäß § 3 Abs. 1 sind Zulassungsvoraussetzung für die folgenden Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 25 Abs. 2: Betriebswirtschaftslehre II und III, Volkswirtschaftslehre II und III, Wirtschaftsinformatik II, Statistik I und II, Recht I und II. Der vollständige Nachweis der Prüfungsvorleistungen gemäß Absatz 2 ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung.

(2) Die Prüfungsvorleistungen sind wie folgt zu erbringen:

Vorleistung	LP	Art und Ausgestaltung
Buchführung	3	Klausurarbeit
Mathematik I	6	Klausurarbeit
Mathematik II	6	Klausurarbeit
Fremdsprache	9	Komplexprüfung.

LP = Leistungspunkte

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsfächern (Fachprüfungen):

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre
3. Wirtschaftsinformatik
4. Statistik
5. Recht.

(2) Im Grundstudium müssen 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Davon werden 24 Leistungspunkte aus den Prüfungsvorleistungen angerechnet, 81 Leistungspunkte in den Prüfungsfächern und 15 Leistungspunkte in Wahlpflicht- und ergänzenden Prüfungsvorleistungen erworben. Die studienbegleitenden Prüfungsvorleistungen in den Fachprüfungen sind wie folgt zu erbringen:

1. Im Fach Betriebswirtschaftslehre (30 LP):	LP	Art und Ausgestaltung
Betriebswirtschaftslehre I	6	Klausurarbeit
Betriebswirtschaftslehre II	12	Klausurarbeit
Betriebswirtschaftslehre III	12	Klausurarbeit

2. Im Fach Volkswirtschaftslehre (18 LP):	LP	Art und Ausgestaltung
Volkswirtschaftslehre I	3	Klausurarbeit
Volkswirtschaftslehre II	9	Klausurarbeit
Volkswirtschaftslehre III	6	Klausurarbeit
3. Im Fach Wirtschaftsinformatik (9 LP):	LP	Art und Ausgestaltung
Wirtschaftsinformatik I	3	Klausurarbeit
Wirtschaftsinformatik II	6	Klausurarbeit
4. Im Fach Statistik (12 LP):	LP	Art und Ausgestaltung
Statistik I	6	Klausurarbeit
Statistik II	6	Klausurarbeit
5. Im Fach Rechtswissenschaft (12 LP):	LP	Art und Ausgestaltung
Recht I	6	Klausurarbeit
Recht II	6	Klausurarbeit.

LP = Leistungspunkte

Anstelle der Prüfungsleistungen nach Nrn. 1 bis 5 können nach Festlegung des Prüfungsausschusses auch Teilprüfungen mit einem vergleichbaren Gesamtumfang abgelegt werden. Dabei kann eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Teilprüfungsleistung durch eine besser bewertete Teilprüfungsleistung ausgeglichen werden.

(3) Wahlpflicht-Prüfungsleistungen müssen in quantitativen Verfahren der Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 6 LP, ergänzende Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern gemäß Absatz 1 im Umfang von mindestens 9 LP erworben werden. Bei der Berechnung der Fachnoten werden die Wahlpflicht-Prüfungsleistungen und die ergänzenden Prüfungsleistungen den jeweiligen Prüfungsfächern zugeordnet.

§ 26

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre die Diplom-Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 13 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Bis zum Beginn des sechsten Fachsemesters können Prüfungsleistungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung Prüfungsleistungen nach § 25 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 mit insgesamt höchstens 18 Leistungspunkten fehlen und alle Prüfungsvorleistungen erbracht sind. Studenten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, gelten als vorläufig zur Diplomprüfung zugelassen. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Absätze 4 und 5.

(3) Im Rahmen der vorläufigen Zulassung erbrachte Leistungen werden bis zum endgültigen Bestehen der Diplom-Vorprüfung nicht für die Diplomprüfung angerechnet.

(4) Mit Bestehen der Diplom-Vorprüfung gilt der Student als endgültig zur Diplomprüfung zugelassen und die bereits vorab für die Diplomprüfung erbrachten Leistungspunkte werden in das Hauptstudium übernommen.

(5) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, verfallen die für das Hauptstudium erbrachten Leistungspunkte und gelten als nicht erbracht.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil der Diplomprüfung besteht aus Prüfungsleistungen in drei Prüfungsfächern. Der zweite Teil der Diplomprüfung besteht aus der Anfertigung und Verteidigung (Disputation) der Diplomarbeit.

(2) Es sind als Prüfungsfächer zu belegen:

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. ein Wahlpflichtfach.

(3) Das Prüfungsfach Betriebswirtschaftslehre besteht aus mindestens drei Prüfungsfachkernen, Volkswirtschaftslehre mindestens aus einem Prüfungsfachkern sowie den "Fallstudien der Volkswirtschaftslehre". Prüfungsfachkerne werden aus Prüfungsleistungen über insgesamt 12 Leistungspunkte gebildet. Die Prüfungsfächer können durch Prüfungsleistungen aus dem Ergänzungsteil erweitert oder vertieft werden.

(4) Prüfungsfachkerne aus der Betriebswirtschaftslehre können insbesondere sein:

- Betriebliche Umweltökonomie
- Betriebliches Rechnungswesen/Controlling
- Finanzwirtschaft und Finanzdienstleistungen
- Logistik
- Marketing
- Marktorientierte Unternehmensführung
- Organisation
- Personalwirtschaft
- Industrielles Management
- Technologieorientierte Existenzgründung und Innovationsmanagement
- Wirtschaftsprüfung und Steuerlehre.

Die Prüfungsfachkerne der Volkswirtschaftslehre ergeben sich aus dem Lehrangebot im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Technischen Universität Dresden, Prüfungsfachkerne anderer Fakultäten aus auf Vereinbarungen mit diesen Fakultäten basierenden Angeboten. Der Katalog der wählbaren Prüfungsfachkerne kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuss erweitert werden. Der Prüfungsausschuss gibt diesen gemäß § 30 bekannt. Alle angebotenen Prüfungsfachkerne sind unter Beachtung von Absatz 3 und 6 wählbar.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfachkernen und den zugehörigen Ergänzungsteilen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten

Lehrveranstaltungen. Die Art der Prüfung wird durch den jeweiligen Prüfer festgelegt. Die Ausgestaltung der Prüfungen erfolgt gemäß den Festlegungen in §§ 5 bis 7.

(6) Insgesamt sind mindestens 90 Leistungspunkte nach folgenden Regeln zu erwerben:

1. Mindestens 60 Leistungspunkte müssen in Prüfungsfachkernen,
2. mindestens 48 Leistungspunkte in Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik,
3. mindestens 15 Leistungspunkte in Volkswirtschaftslehre,
4. mindestens 12 Leistungspunkte durch Seminar-/Projektleistungen oder Hausarbeiten bzw. Studienarbeiten nach den Absätzen 7 und 8 erworben werden.
5. Höchstens 15 Leistungspunkte können aus Prüfungsleistungen resultieren, die nicht den Wirtschaftswissenschaften zuzuordnen sind.

(7) In der Studienarbeit soll der Prüfungskandidat zeigen, dass er in der Lage ist, mit wissenschaftlichen und praktischen Methoden der Betriebswirtschaftslehre ein Problem weitgehend selbständig oder im Team innerhalb der vorgegebenen Frist zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer soll drei Monate nicht überschreiten.

(8) Hausarbeiten sollen zeigen, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein vorgegebenes Thema auf der Grundlage fachwissenschaftlicher Methoden und unter Beachtung formaler Vorgaben zu bearbeiten. Der Umfang von Hausarbeiten soll die Anzahl der dadurch zu erzielenden Leistungspunkte angemessen berücksichtigen.

(9) Die Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung erfolgt, indem der Student unter Beachtung der Fristen von § 10 Abs. 6 gegenüber dem Prüfungsamt den Nachweis über die erforderlichen Leistungspunkte des ersten Teils der Diplomprüfung führt. Nach der Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung können außer den Leistungspunkten für den zweiten Teil der Diplomprüfung keine weiteren Leistungspunkte mehr erworben werden. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 1 ist jedoch zulässig.

(10) Durch den zweiten Teil der Diplomprüfung werden 30 Leistungspunkte erworben. Dieser wird mit der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit begonnen.

§ 28

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt im Regelfall sechs Monate. Für Diplomarbeiten mit experimenteller Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von neun Monaten festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern.

§ 29
Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad "Diplom-Kaufmann" bzw. "Diplom-Kauffrau" (abgekürzt: "Dipl.-Kfm." bzw. Dipl.-Kff.") verliehen.

§ 30
Benachrichtigungen

Der Informationspflicht wird durch individuelle schriftliche Benachrichtigung, öffentlich zugängliche Aushänge oder durch Veröffentlichung in öffentlich zugänglichen elektronischen Medien nachgekommen.

§ 31
Übergangsregelung

(1) Alle Kandidaten, die ab dem 01.10.2000 ihr Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Dresden aufnehmen, legen die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nach dieser Satzung ab. Für Kandidaten, die das Grundstudium zum 01.10.2000 begonnen haben, gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 nicht. Kandidaten, die ab dem 01.10.2000 ihr Hauptstudium beginnen, legen die Diplomprüfung nach dieser Satzung ab. Kandidaten, die das Hauptstudium vor dem 01.10.2000 begonnen haben, können auf Antrag die Diplomprüfung nach dieser Satzung ablegen. Der Prüfungsausschuss kann hierfür Übergangsregelungen treffen, die sich an dieser Ordnung orientieren.

(2) Für eine Übergangszeit von einem Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung kann nach Maßgabe der anbietenden Fakultät in Prüfungsfächern des Hauptstudiums der Prüfungsfachkern gemäß § 27 Abs. 3 den vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung gültigen Umfang des Faches umfassen. Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich dann aus dem Umfang des Faches in Semesterwochenstunden, multipliziert mit dem Faktor 1,5.

§ 32
In-Kraft-Treten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.05.2000 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23. 05. 2001, AZ: 3-7831-11/121-6.

Dresden, den 02.04.2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Korrektur der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang vom 11.10.2001, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 1/2002, S. 26 ff.

Auf Seite 33 lautet in § 8 Abs. 3 unter Nr. 1. im letzten Satz die korrekte Formulierung:

„... Leistungsnachweis im Hauptstudium ...“

Die Übersicht zum empfohlenen Studienablaufplan für das Grundstudium im Nebenfach (Seite 38) hat die folgende Fassung:

2. Nebenfach

2.1 Grundstudium - 18 SWS

Zeitpunkt (Fachsem.)	Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Bemerkung
1 (WS)	Einführungskurs: - <i>Einführung in das Studium der polit. Systeme oder</i> - <i>Einführung in das Studium der polit. Theorie</i> - <i>Einführung in die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung I</i>	4 2	L
2 (SS)	Einführungskurs: - <i>Einführung in das Studium der Internationalen Beziehungen oder</i> - <i>Einführung in das Studium der polit. Systeme⁷</i> - <i>Einführung in die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung II</i>	4 2	L L
3 (WS)	Einführungskurs: - <i>Einführung in das Studium der polit. Theorie oder</i> - <i>Einführung in das Studium der polit. Systeme</i>	4	L
4 (SS)	- Vorlesung: Das polit. System der Bundesrepublik Deutschland	2	

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind zwei der genannten Leistungsnachweise.

⁷ Vor dem Einführungskurs Internationale Beziehungen soll in jedem Fall der Einführungskurs Politische Systeme erfolgreich absolviert werden! Alternativ zum Leistungsnachweis in einem Einführungskurs kann auch ein Leistungsnachweis in Methoden I und II erbracht werden.

Satzung vom 04.06.2002 zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften vom 02.09.1999 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/1999)

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Fakultätsrat der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften die nachfolgende Änderung der Promotionsordnung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften vom 02.09.1999 wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

“

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr (ab dem Tag der Verteidigung gerechnet) die angenommene und genehmigte Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung erfüllt der Bewerber durch die eigene Auswahl aus den folgenden Möglichkeiten:

- kostenfreie Übergabe von zehn gedruckten und gebundenen Exemplaren auf altersbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und Ablieferung einer elektronischen Version mit allen Bildern, Tabellen und Grafiken, deren Datenformat und Datenträger mit der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) abzustimmen sind.
- kostenfreie Übergabe von zehn Exemplaren einer von einem Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung, wenn die Auflagenhöhe in der Regel 100 beträgt.

Bei allen Exemplaren ist auf der Rückseite des Titelblattes die Übereinstimmung mit dem Original der Dissertation unter Angabe der Titels sowie Ort und Zeit der Promotion anzugeben. In beiden Fällen überträgt der Doktorand der Fakultät das Recht, weitere Kopien seiner Dissertation herzustellen und zu verteilen.

(2) Die Veröffentlichung darf nur in der von den Gutachtern und vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses genehmigten Fassung erfolgen.

(3) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und das Verfahren wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Bewerber hiervon schriftlich gemäß § 17 Abs. 3 in Kenntnis zu setzen.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Satzung zur Änderung der Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 17.02.2002 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften vom 17.02.2002 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 22.04.2002, Az.: 3-7841-11/55-5.

Dresden, den 04.06.2002

Der Dekan
der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften

Prof. Dr. W. Killisch